



**Aktenzeichen: Pet 2-20-06-1110-027209**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, alle Wahlhelfer in Deutschland am Tag nach einer Wahl unter Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung freizustellen oder mit einem pauschalen Entgelt für ihr Ehrenamt zu entlohnen. Die Freistellung soll auch für Auszubildende und Studierende gelten. Darüber hinaus sollen die Vorschriften zu gesetzlichen Ruhezeiten auch für Ehrenamtliche generell gelten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 157 Mitzeichnungen und 43 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Wahlhelfer in der Regel bis spät abends am Wahltag bzw. bis zum nächsten Morgen im Einsatz seien. Dadurch sei es nicht möglich, die im Arbeitsrecht geltenden Ruhezeiten einzuhalten. Daher sollten Wahlhelfer sowie Ehrenamtliche generell, wie nach dem Arbeitszeitgesetz Ruhezeiten erhalten. Sollten diese Ruhezeiten zu Minusstunden der eigenen Arbeitszeit führen, so solle dies mit einem durchschnittlichen Lohn- bzw. Gehaltsersatz honoriert werden. Derartige Regelungen bestünden für das Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Hinsichtlich der Forderung, die ehrenamtliche Tätigkeit wie nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu behandeln, verweist der Ausschuss auf den grundlegenden Unterschied zwischen Arbeit und Ehrenamt, der eine Ungleichbehandlung derselben rechtfertigen kann.

Der Anwendungsbereich des ArbZG umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird bzw. wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Diesbezüglich verweist der Ausschuss außerdem auf den Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Bereitschaftszeiten im Ehrenamt - Einzelfragen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs" vom 17. Oktober 2019: „Gemeinsames Merkmal ehrenamtlicher Tätigkeiten ist, dass sie freiwillig, unentgeltlich und gemeinwohlorientiert sind. Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist weder als abhängige Beschäftigung noch als selbständige Tätigkeit anzusehen, da keine Beschäftigung gegen Entgelt in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird und auch kein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird. Arbeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes liegt immer nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer eine vertraglich geschuldete Tätigkeit erbringt. Das Arbeitszeitgesetz findet somit bei ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Anwendung."

Die angesprochenen Regelungen für ehrenamtlich Tätige von Freiwilligen Feuerwehren finden sich demnach in den einschlägigen Gesetzen der für diesen Bereich zuständigen Bundesländer.

Soweit gefordert wird, Wahlhelfern am Tag nach einer Wahl von ihrer Arbeitsverpflichtung unter Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung freizustellen oder mit einem pauschalen Entgelt zu entlohnen, verweist der Ausschuss auf die bestehende Gesetzeslage.

Die Bundeswahlordnung, welche von Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage von § 52 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) als Verordnung erlassen wird, regelt die Durchführung des BWahlG.



In § 10 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) ist festgelegt, inwieweit Auslagen für Inhaber von Wahlämtern ersetzt werden. Für Tätigkeiten außerhalb ihres Wahlbezirks erhalten Wahlhelfer die notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Findet der Einsatz außerhalb des Wohnorts des Wahlhelfers statt, so wird Tage- und eventuell Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Nach § 10 Absatz 2 BWO kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Das sogenannte Erfrischungsgeld ist als eine Art Aufwandsentschädigung zu verstehen und stellt keine leistungsgerechte Entlohnung für das ehrenamtliche Engagement der Wahlhelfer dar. In manchen Gemeinden wird das Erfrischungsgeld in eigener Verantwortung über diesen Betrag, der vom Bund zu erstatten ist, hinaus aufgestockt.

In den Wahlgesetzen gibt es keine Regelungen über Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer. Der Arbeitgeber kann dafür im eigenen Ermessen Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung gewähren.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Er betont die Bedeutung von ehrenamtlichen Wahlhelfern für den reibungslosen Ablauf von Wahlen. Weil die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die Anträge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurden mehrheitlich abgelehnt.